Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 15 — 1922

Mittwoch, den 22. Februar — Siebzigster Jahrgang.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag. Der Abonnementspreis beträgt 6,00 Mark vierteljährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen Postanstalten.

Inserate werden mit 1 Mk. die einspaltige Petitzeile oder deren Raum berechnet und bis Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Amtlicher Teil.

Zugelassene Viehaufkäufer.

Der Herr Oberpräsident in Stettin hat dem Fleischer Fritz Ehlert in Belgard die Erlaubnis zum Viehhandel (Ausweiskarte Nr. 3392) am 22. Dezember 1921 erteilt.

Belgard, den 18. Februar 1922.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
J. V.: Frhr. v. Herzenberg, Regierungsrat.

Zugelassene Viehaufkäufer für das Jahr 1922.

Von dem Herrn Oberpräsidenten in Stettin ist auf Grund der Verordnung über Maßnahmen zur Sicherung der Fleischversorgung in der Uebergangszeit nach Aufhebung der Zwangswirtschaft vom 19. September 1920 (RGBl. S 1675) den nachstehend aufgeführten Viehhändlern die Erlaubnis zum Viehhandel erteilt worden:

1) Hugo Strutz, Belgard, Ausweiskarte Nr. 10,
2) Albert Pieper, Belgard, „ Nr. 6,
3) Emil Strenzke, Belgard, „ Nr. 9,
4) Otto Gauger, Belgard, „ Nr. 37,
5) Reinhard Minz, Belgard, Nebenkarte Nr. 8, zum Hauptausweis Nr. 57,
6) Fritz Kunde, Belgard, Nebenkarte Nr. 9, zum Hauptausweis Nr 37,
7) Willi Haut, Gr. Tychow, Ausweiskarte Nr. 62,
8) Richard Krummbügel, Burzlaff, Nebenkarte Nr. 25, zum Hauptausweis Nr. 3044/21

Belgard, den 18. Februar 1922.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
J. V.: gez Frhr. v. Herzenberg, Regierungsrat.

Dampfpflugkohlen
für die Frühjahrsbestellung.

Diejenigen Gutsverwaltungen, die Dampfpflugkohlen für die Frühjahrsbestellung benötigen, ersuche ich, dies der Kreiskohlenstelle **bestimmt bis zum 25. d. Mts.** schriftlich oder durch Fernsprecher, Belgard Nr. 87, mitzuteilen. Bei dieser Meldung ist die zu pflügende Morgenzahl anzugeben, ferner ob der Dampfpflug nur mit Steinkohlen oder auch mit Briketts geheizt werden kann.

Soweit für die Gutsverwaltungen bisher noch nicht genügend Bezugscheine für die Dampfpflugfrühjahrsbestellung ausgestellt worden sind, werden nach Eingang der Meldung noch Bezugsscheine ausgestellt werden. Ich muß jedoch ersuchen, den vorstehend genannten Zeitpunkt für die Meldung genau inne zu halten.

Belgard, den 20. Februar 1922.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
J. V.: Frhr. v. Herzenberg, Regierungs-Rat.

Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Rentenempfängern der Invaliden- und Angestelltenversicherung.

Unter Bezugnahme auf § 7 Absatz 2 des Gesetzes über Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Rentenempfängern der Invaliden- und Angestelltenversicherung vom 7. Dezember v. Js. ersuche ich um **umgehende** Anzeige auf wie hoch sich die Unterstützungen für die Zeit vom 1. Oktober v. Js. bis zum 31. März d. Js. ungefähr belaufen werden sowie ob etwa die Ueberweisung eines Vorschusses und **gegebenenfalls** in welcher Höhe gewünscht wird.

Köslin, den 14. Februar 1922.

Der Regierungspräsident.
In Vertretung.
gez. Unterschrift.

Unter Bezugnahme auf vorstehende Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten ersuche ich die **Herren Guts- und Gemeindevorsteher,** mir **sofort anzuzeigen,** auf wie hoch sich die **Unterstützungen** für die Zeit **vom 1. Oktober 1921 bis zum 31. März d. Js.** in ihrem Bezirk ungefähr belaufen werden und ob etwa die **Ueberweisung eines Vorschusses** und gegebenenfalls in **welcher Höhe** gewünscht wird.

Belgard, den 21. Februar 1922.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Zahlung rückständiger Kreisabgaben.

Meine Kreisblattsverfügung vom 27. Januar d. Js. — Krbl. Nr. 9 —, betreffend Einzahlung der fälligen Kreisabgaben für I.—III. Vierteljahr 1921 ist von mehreren Ortsvorständen nicht beachtet worden. Ich ersuche daher nochmals,

die rückständigen Kreisabgaben für I.—III. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1921, sowie im Laufe dieses Monats fällig werdenden Kreisabgaben für das IV. Vierteljahr nunmehr **bestimmt bis zum 10. März** an die Kreiskommunalkasse abzuliefern. Die Innehaltung dieses Termins ist im Interesse eines rechtzeitigen Jahresabschlusses unbedingt erforderlich; sollten dennoch Ortsvorsteher mit der Einzahlung im Rückstande bleiben, würde ich mich zu meinem Bedauern zur Festsetzung von Ordnungsstrafen gegen die Säumigen veranlaßt sehen.

Belgard, den 18. Februar 1922.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Hebegebühr der Gemeinde- und Gutsvorstände bei der Kreisvergnügungssteuer.

Auf Grund des § 26 Abs. 2 der Kreisvergnügungssteuerordnung vom 17. September v. Js. — veröffentlicht im Sonderkreisblatt am 23. Dezember 1921 bezw. Nr. 103 vom 28. des gleichen Monats — hat der Kreisausschuß in seiner Sitzung am 17. v. Mts. folgenden Beschluß gefaßt:

Der Kreisausschuß beschließt, die nach § 26 Abs. 2 der Vergnügungssteuerordnung des Kreises Belgard festzusetzende Entschädigung für die Gemeinde- und Gutsvorstände für die Verwaltung und Erhebung der Steuer auf 10 v. H. der in dem betreffenden Hebebezirk aufgekommenen Kreisvergnügungssteuer festzusetzen.

In Abänderung meiner diesbezüglichen Kreisblattsbekanntmachung vom 19. v. Mts. — veröffentlicht in Nr. 6/22 des Kreisblatts — ersuche ich die Ortsvorstände, die in ihrem Hebebezirk aufgekommene Kreisvergnügungssteuer zu den bekannten Terminen **in voller Höhe** an die Kreiskommunalkasse hier abzuführen. Die den Gemeinde- und Gutsvorständen zustehende Hebegebühr in Höhe von 10 v. H. wird nach Prüfung des eingezogenen Steuerbetrages gezahlt werden.

Belgard, den 18. Februar 1922.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Verordnung des Reichspräsidenten betreffend die Aufhebung der Verordnung vom 1. Februar 1922 über das Verbot der Arbeitsniederlegung durch Beamte der Reichsbahn.

Vom 9. Februar 1922.

Auf Grund des Art. 48 Abs. 2 der Reichsverfassung verordne ich:

Meine Verordnung vom 1. Februar 1922, betreffend das Verbot der Arbeitsniederlegung durch Beamte der Reichsbahn, R.-G.-Bl. S. 187, tritt am heutigen Tage 12 Uhr mittags außer Kraft.

Berlin, den 9. Februar 1922.

Der Reichspräsident.
gez. Ebert.

Der Reichskanzler. gez. Dr. Wirth.

Der Reichsverkehrsminister. gez. Groener.

Veröffentlicht.

Belgard, den 14. Februar 1922.

Der komm. Landrat.

Im Reichsgesetzblatt 1921 S. 1373 ist das Gesetz, betr. „die Verpflichtung zur Auskunft über militärfiskalische Gelder und zu deren Herausgabe" veröffentlicht worden.

In der Annahme, daß sich in dem dortigen Bereiche ehemalige Angehörige des alten Heeres oder der Marine befinden, auf die der § 1 des genannten Gesetzes zur Anwendung kommt, darf ich bitten, bei der dortigen Behörde und bei den zugehörigen Dienststellen, durch die Amtsblätter oder in sonst geeigneter Weise auf die Bedeutung des Gesetzes aufmerksam zu machen mit dem Hinweis, daß ich meine Befugnisse aus § 2 des Gesetzes den Landesfinanzämtern — R. Sch. Abt. — übertragen habe.

Berlin, den 20. Dezember 1921.

Der Reichsminister der Finanzen.
Im Auftrage: gez. v. Schlieben.

Veröffentlicht. Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich, den in ihrem Bezirke befindlichen ehem. Heeresangehörigen (Offiziere und Kassenführer) von vorstehendem Erlaß in Kenntnis zu setzen. Das R.-G.-Bl. kann bei dem zuständigen Herrn Amtsvorsteher eingesehen werden. Berichte über das Ergebnis sind mir bis zum 5. März d. Js. einzureichen.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Belgard, den 15. Februar 1922.

Der komm. Landrat.

Zur Abhaltung einer Prüfung über den Nachweis der Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes ist ein Termin auf Donnerstag, den 30. März 1922, vormittags 8 Uhr, in Köslin vor der staatlichen Kommission zur Abhaltung der Hufbeschlagsprüfung anberaumt worden.

Die Prüflinge haben den Nachweis zu erbringen, daß sie das 19. Lebensjahr vollendet haben und mindestens die letzten drei Monate vor der Meldung zur Prüfung im Bezirk der Prüfungskommission sich aufgehalten haben. Die Meldung ist spätestens 4 Wochen vor dem Termin unter Einsendung der Prüfungsgebühren im Betrage von 50 Mk., eines Geburtsscheines und etwaiger Zeugnisse über die bisherige Ausbildung bei dem Vorsitzenden der Kommission, Regierungs- und Geheimen Veterinärrat Brietzmann in Köslin anzubringen. Gleichzeitig ist die Erklärung abzugeben, daß sich der Meldende innerhalb der letzten 6 Wochen nicht erfolglos einer Hufbeschlagprüfung unterzogen hat. Zur Prüfung ist ein Rinnmesser und ein Unterhauer mitzubringen.

Die neue Prüfungsordnung für Hufschmiede ist im Amtsblatt von 1905 Stück 5 Seite 30 abgedruckt.

Köslin, den 28. Januar 1922.

Der Regierungspräsident.

Veröffentlicht.

Die Ortsbehörden ersuche ich um ortsübliche Bekanntmachung.

Belgard, den 17. Februar 1922.

Der komm. Landrat.

Bei der Wahl der Vertrauensmänner und Ersatzmänner für die Angestelltenversicherung im Wahlkreise Belgard Land und Stadt Polzin sind gewählt worden:

A. Gruppe der Arbeitgeber.

a. Vertrauensmänner:

Rittergutsbesitzer Hermann Conrad von Kleist—Dubberow,
" Ewald von Kleist—Schmenzin,
" Ewald von Manteuffel—Collatz.

b. als erste Ersatzmänner:

Gutsbesitzer Franz Schroeder—Bulgrin,
" Karl Birkenfeld—Ziezeneff,
Rittergutsbesitzer Karl Bruns—Lutzig.

c. als zweite Ersatzmänner:

Kaufmann Eduard Schülke—Polzin,
Rittergutsbesitzer Albert Hoffmann—Kl. Rambin,
" Otto Russell—Latzig.

B. Gruppe der versicherten Angestellten,

a. als Vertrauensmänner:

Administrator Otto Stabenow—Burzlaff,
Brennereiverwalter Richard Treptow—Gr. Rambin,
Administrator Fritz Kurth—Zarnefanz.

b. als erste Ersatzmänner:

Bürochef Emil Kreis—Polzin,
Administrator Paul Ziemer—Grüssow,
" Franz Jeske—Gr. Reichow.

c. **als zweite Ersatzmänner:**
Brennereiverwalter Emil Schwarz—Gr. Poplow,
Administrator Franz Oloff—Kl. Dubberow,
Kontorist Emil Groth —Polzin.

Dieses endgültige Wahlergebnis wird hierdurch gemäß § 37 der Wahlordnung vom 3. Juni 1912 bekanntgemacht.

Belgard, den 16. Februar 1922.

Der komm. Landrat.

Der Landjäger Uecker—Gr. Tychow ist mit dem 15. 2. 22 nach Jakobshagen, Reg.-Bez. Stettin, versetzt worden.

Belgard, den 18. Februar 1922.

Der komm. Landrat.

Betr. Waisenräte.

Trotz mehrmaliger Erinnerungen sind folgende Guts- und Gemeindevorsteher mit der Erledigung meiner Kreisblattverfügung vom 9. November 1921 (Kreisblatt Nr. 90) betr. Namhaftmachung der Waisenräte noch immer im Rückstande:

a. Gemeinden: Bolkow, Buchhorst, Kösternitz, Damen, Jagertow, Kowalk, Lasbeck, Natztow, Kl. Panknin, Pumlow, Silesen, Gr. Tychow und Warnin.

b. Gutsbezirke: Ackerhof, Ballenberg, Battin, Bolkow, Buslar, Krampe, Damen, Gr. Dubberow, Kl. Dubberow, Gr. Hammerbach, Jagertow, Kieckow, Klockow, Lankow, Lutzig, Mandelatz A, Mandelatz B, Natztow, Neuhof, Passenthin, Gr. Poplow, Gr. Rambin, Gr. Reichow, Kl. Reichow, Ritzerow, Standemin, Gr. Tychow, Vietzow, Gr. Voldekow, Gr. Wardin, Warnin, Zarnefanz und Zuchen.

Falls die Erledigung nunmehr nicht bis zum 1. März d. Js. erfolgt, werde ich gegen die Säumigen, die in meiner Kreisblattverfügung vom 27. Januar d. Js. (Kreisblatt Nr. 9) angedrohte Zwangsstrafe von 100 M. festsetzen.

Belgard, den 17. Februar 1922.

Der komm. Landrat.

Versorgungs- und Fürsorge-Sprechtag für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene in Polzin.

Am Sonnabend, den 25. Februar d. Js. findet im Rathause — Stadtverordnetensitzungssaal — zu Polzin von 9 Uhr vormittags bis 3 Uhr nachmittags ein Sprechtag für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene statt.

Die Fürsorgestelle ist ebenfalls vertreten.

Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene des südlichen Teiles des Kreises, die wegen Renten oder sonstiger Versorgungsansprüche, Stellenvermittelung, Kapitalabfindung usw. Auskunft wünschen, wollen sich an dem genannten Tage in Polzin einfinden.

Belgard, den 20. Februar 1922.

Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene.

Betrifft Lehrgang zur Ausbildung von Jugendvereinsleitern und -leiterinnen.

Mehr denn je besteht heute die Notwendigkeit, überall Jugendpflege zu treiben. Hierzu ist die Bildung von Jugendvereinen nötig. Ob diese Turnverein, Sportverein, Jünglingsverein, Jungfrauenverein oder Jugendverein heißen, das ist gleichgültig, nur müssen sie der gesamten Jugend des Ortes Gelegenheit geben, sich ihnen anzuschließen. Jedes Dorf muß seinen Jugendverein haben. Die Bildung dieses Vereins geschieht am besten von der Jugend aus. Die helfende und fördernde Tätigkeit wird wohl immer in der Hand der Erwachsenen liegen müssen.

Männer und Frauen aus der Gemeinde, deren Herz sie zur Jugend führt, werden diese Leiter und Leiterinnen sein, aber die gesamte Gemeinde soll hinter ihnen stehen, sie stützen, stärken und die allgemeinen Einrichtungen für die Arbeit schaffen.

Der Jugendpflegegebiete sind aber soviele, daß nicht jedermann alle beherrschen kann, darum muß den Leitern und Helfern eine Förderung in ihrem Können zuteil werden.

Diesem Ziele folgend, wird in Podewils vom 28. 2. bis 3. 3. 22 ein Lehrgang zur Ausbildung von Jugendvereinsleitern und -helfern mit nachstehendem Arbeitsplan abgehalten werden.

Die Zeit ist so gelegt, daß die Teilnehmer an einem Tage zum Kursusorte hin und wieder zurückkommen können. Dadurch entstehen keine Kosten für die Zehrung und die Teilnehmer werden nicht ganz aus ihrem Berufsleben herausgezogen.

Als Teilnehmer kommen in Frage Männer und Frauen, Mädchen und junge Männer, letztere ganz besonders als Leiterinnen und Leiter für besondere Gebiete (z. B. Turnen und Spiel), sie müssen aber das 17. Lebensjahr vollendet haben.

Ich lade hierdurch alle Interessenten für die Jugendpflege habenden Damen und Herren zur Teilnahme an diesem Lehrgange in Podewils ein.

Arbeitsplan
für den Lehrgang in Podewils im Schulhause vom 28. Februar bis 3. März 1922 zur Ausbildung von Jugendvereinsleitern und -Helfern.
Leiter: Kreisjugendpfleger.
Beginn: immer 6½ Uhr abends.

1. Tag.

Die Aufgaben und die Notwendigkeit der Jugendpflege. Die Gründung von Vereinen, deren Pflege und weiterer Ausbau.

2. Tag.

Das Turnen der männlichen und weiblichen Jugend im Jugendverein. Die Beschäftigung der Jugend mit turnerischen Spielen im Zimmer, im Saal und auf dem Turnplatz.

3. Tag.

Werktätigkeit der Jugendpflege auf dem Lande. Vom Tanzspiel und seinem Lebenswert. Gesellschaftsspiele.

4. Tag.

Unterhaltungsabende und Vortragsabende im Verein. Vereinsfeste und Volksfeste.

Bemerkung: An jedem Tage werden Volkslieder gesungen, Volkstänze eingeübt und Turn- und Gesellschaftsspiele gespielt.

(gez.) R. Schröder, Kreisjugendpfleger.

Veröffentlicht.

Belgard, den 14. Februar 1922.

Der komm. Landrat.

Die Bearbeitung der Rentenanträge auf Grund der Reichsversicherungsordnung wird dadurch erheblich verzögert, daß diese in den meisten Fällen nicht ordnungsmäßig vorbereitet sind, wodurch ein unnötiger Schriftwechsel entsteht, der im Interesse einer schnellen Erledigung der Anträge für die Bezugsberechtigten vermieden werden muß.

II. Invalidenversicherung.

Nach § 1255 der Reichsversicherungsordnung erhält **Invalidenrente,** wer infolge Krankheit oder anderer Gebrechen nicht mehr imstande ist, durch eine Tätigkeit, die seinen Kräften und Fähigkeiten entspricht und ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufs zugemutet werden kann, ein Drittel dessen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen.

2. Wer nicht dauernd invalide ist, aber während 26 Wochen ununterbrochen invalide gewesen ist, bezieht für die **weitere Dauer** (also mit dem Beginne der 27. Woche) der Invalidität auch Invalidenrente, die sogenannte **Krankenrente.**

3. Diese nach dem vorgeschriebenen, von dem Versicherungsamt zu beziehenden Formular aufzunehmenden Anträge müssen von den Ortspolizei- oder Ortsbehörden mit einer gutachtlichen Aeußerung nach Einziehung von Ermittelungen bei den letzten Arbeitgebern in **einem besonderen Begleitberichte darüber, ob der (die) Renten-**

bewerber(in) nicht mehr im Stande ist, das gesetzliche Drittel zu verdienen, dem Versicherungsamt ungesäumt eingereicht werden. Dem Antrage und Begleitberichte ist der von dem letzten Arbeitgeber auszufüllende, von dem Versicherungsamt zu beziehende **Fragebogen** über Arbeits- und Lohnverhältnisse des Antragstellers beizufügen.

4. Auf der ersten Seite des Invalidenrenten-Antrages sind die Kinder unter 15 Jahren mit dem Geburtsdatum anzugeben, auch sind die Geburtsurkunden beizufügen. **Nun ist ferner Bestimmung, daß elternlose Enkel unter 15 Jahren, deren Unterhalt der Empfänger der Invalidenrente ganz oder überwiegend bestreitet, den Kindern unter 15 Jahren gleichgestellt werden.**

5. Die Bewilligung der Invalidenrente ist nun außer von der **Invalidität** in erster Linie von der Erfüllung der **Wartezeit** und der Aufrechterhaltung der Anwartschaft abhängig.

Die Wartezeit beträgt, wenn für den Versicherten auf **Grund der Versicherungspflicht** mindestens 100 Beiträge geleistet worden sind, **200 Marken, andernfalls 500 Marken** (§ 1278 d. R. V. O.).

Die Anwartschaft ist aufrechterhalten, wenn bei der Pflicht- und Weiterversicherung während 2 Jahre seit dem Ausstellungstage jeder Karte mindestens 20 und bei der Selbstversicherung mindestens 40 Beiträge entrichtet sind. Sie gilt auch dann nicht als erloschen, wenn die zwischen dem erstmaligen Eintritt in die Versicherung und dem Versicherungsfalle — Eintritt der dauernden Invalidität oder des Todes des Versicherten — liegende Zeit zu mindestens drei Vierteln durch ordnungsmäßig verwendete Beitragsmarken belegt ist.

6. Zwecks Prüfung der Erfüllung der Wartezeit ist bei solchen Rentenbewerbern, die nur 5—10 Quittungskarten geklebt haben, stets anzugeben, ob mindestens **100 Beitragswochen auf Grund der Versicherungspflicht** vorhanden sind und, falls sie im vorgerückten Lebensalter in die Versicherung eingetreten sind, ob und inwiefern die Versicherten beim Eintritte in diese auf die Verrichtung versicherungspflichtiger Lohnarbeiten angewiesen waren.

7. **Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Reichsversicherungsordnung eine Zurückerstattung der Hälfte der Beiträge nicht kennt und zwar weder bei der Verheiratung weiblicher Versicherter noch bei dem Tode von Versicherten (in letzteren Fällen ist die Hinterbliebenen-Fürsorge, Abschnitt 4 eingeführt).**

8. **Bei allen Rentenanträgen von Kriegsteilnehmern ist sowohl die aktive als auch die Kriegs-Militärdienstzeit von der Ausgabestelle in die betreffende Quittungskarte einzutragen, da diese Zeiten als Wochenbeiträge gelten.** § 1281 der R. V. O. Diese Bestimmung ist wiederholt unbeachtet geblieben.

III. Altersrente.

1. a) Altersrente erhält der Versicherte vom vollendeten fünfundsechzigsten Lebensjahre an, auch wenn er noch nicht invalide ist.

Voraussetzung ist die Erfüllung einer Wartezeit von 1200 Wochen.

b) Den Versicherten, die beim Inkrafttreten der Versicherungspflicht, die in der Regel 1. 1. 1891 für ihren Berufszweig das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet haben werden auf die Wartezeit für die Altersrente für jedes volle Jahr, um das sie an diesem Tage älter als 35 Jahre waren, 40 Wochen und für den überschießenden Teil eines solchen Jahres die darauf entfallenden Wochen bis zu 40 angerechnet.

c) **Für die im Jahre 1856 und später geborenen Versicherten beträgt die Wartezeit allgemein 1200 Wochen.**

2 Vor der Einreichung der Altersrenten-Anträge nach dem vom Versicherungsamt zu beziehenden Formular muß stets die letzte Quittungskarte aufgerechnet, dem Antragsteller eine neue Quittungskarte zwecks Aufrechterhaltung der Anwartschaft für die Invalidenrente ausgestellt werden und **eine Belehrung des Antragstellers darüber stattfinden, daß die Versicherungspflicht für ihn bis zum Eintritt der Invalidität fortbesteht und daß** (auch bei freiwilliger Weiterversicherung, d. h. beim Ausscheiden aus der Pflichtversicherung durch Erwerbslosigkeit und Aufgabe der versicherungspflichtigen und Erwerb einer anderen Tätigkeit) **die Anwartschaft im Sinne des Abschnitts 2, Ziffer 5, Abs. 3 aufrechterhalten sein muß.**

Die letzte aufgerechnete Quittungskarte und der Taufschein sind den übrigen Anträgen stets beizufügen.

3. Sind bei solchen Versicherten, deren Beruf bereits am 1. Jannar 1891 der Invalidenversicherungspflicht unterlag und die auf die abgekürzte Wartezeit gemäß Ziffer 1b Anspruch haben, in der Zeit vom 1. Januar 1891—95 nicht mindestens 200 Beiträge auf Grund der Versicherungspflicht geleistet worden, so muß durch Beibringung von Arbeitsbescheinigungen der Nachweis erbracht werden, daß die Versicherten in den Jahren 1888—90 berufsmäßig, wenn auch mit Unterbrechungen, eine Beschäftigung ausgeübt haben, die versicherungspflichtig bereits war oder inzwischen geworden ist.

4. **Alters- und Invalidenrente können nicht zusammen bezogen werden; im Falle der Invalidität steht dem Altersrenten-Empfänger nur die Invalidenrente, die höher als die Altersrente ist, zu.**

IV. Hinterbliebenen-Fürsorge.

1. Nach § 1252 der R. V. O. wird Hinterbliebenen-Fürsorge gewährt, wenn der Verstorbene zur Zeit seines Todes die Wartezeit für die Invalidenrente erfüllt und die Anwartschaft aufrechterhalten hat.

2. Die Hinterbliebenen-Fürsorge besteht in einer **laufenden Witwenrente** für die dauernd invalide Witwe — Voraussetzungen zur Invalidität siehe 2, 1 und 2 — bis zu ihrer Wiederverheiratung und einer **laufenden Waisenrente für die ehelichen Kinder unter 15 Jahren und nach dem Tode einer Versicherten für ihre vaterlosen Kinder unter 15 Jahren. Als vaterlos gelten auch uneheliche Kinder.**

3. In den Quittungskarten des Verstorbenen muß, wenn er Kriegsteilnehmer gewesen ist, die Militärdienstzeit gemäß 2, 8 von den Aufrechnungsstellen verzeichnet werden. Ferner ist sowohl bei den **Witwen- als auch bei den Waisenrentenanträgen** die Prüfung der Arbeits- und Lohnverhältnisse des Verstorbenen durch Bestätigung der Richtigkeit der Angaben der Antragstellerin in dem Rentenantrage von den Behörden erforderlich.

4. Ferner ist von den Ortspolizei- und Ortsbehörden bei den **Witwen-Rentenanträgen** stets anzugeben, ob die Witwe nicht mehr imstande ist, das gesetzliche Drittel zu verdienen — siehe 2, 1 und 2 — und ob sie selbst die Wartezeit von 200 oder 500 Marken — siehe 2, 5 — zur Zeit des Todes ihres Mannes erfüllt hat. Bejahendenfalls steht ihr **im Falle der Invalidität** entweder die **höhere Invaliden- oder Witwenrente (nicht beide Renten) zu.**

5. Der Antrag auf Gewährung der **Witwenrente** schließt den Antrag auf Erteilung des Anwartschaftsbescheides in sich.

6. Wegen Gewährung einer **Witwerrente und Waisenrente für elternlose Enkel** verweise ich auf die §§ 1260 und 1262 der Reichsversicherungsordnung.

V. Schlußbemerkungen.

Bei allen Rentenanträgen ist anzugeben, ob Militärrente, Elterngeld und Militärhinterbliebenen-Rente bezogen werden und von welcher Behörde. Sämtliche Rentenanträge sind an das Versicherungsamt zu richten.

Die Aufnahme der Rentenanträge von Antragstellern aus der Stadt Belgard erfolgt unmittelbar beim Versicherungsamt, Zimmer 14 des Kreishauses.

Die Ortspolizei- und Ortsbehörden die Kreises ersuche ich, diese Bestimmungen bei Vorbereitung der Rentenanträge zu beachten und sie im Interesse der Aufklärung zur Kenntnis der beteiligten Kreise zu bringen.

Belgard, den 13. Februar 1922.

Der komm. Landrat.

(Fortsetzung in der Beilage.)

Beilage zu Nr. 15 des Belgard-Polziner Kreisblatts.

Waffengebrauchsrecht der Forst- und Jagdschutzbeamten.

Die Polizeiverwaltungen und die Herren Amtsvorsteher des Kreises weise ich auf meine Bekanntmachung vom 7. April 1920 — Kreisblatt Nr. 28 Seite 136 — hin. Etwaige Berichte sind bis spätestens 10. März d. Js. an mich einzureichen.

Belgard, den 20. Februar 1922.

Der komm. Landrat.

Invalidenversicherung.

Der Wert des freien Unterhalts einschließlich Wohnung ist für den Kreis **Belgard** vom Versicherungsamt am 9. Dezember 1921 gemäß § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung für unverheiratete Gewerbegehilfen, Gesellen, Gärtner, Diener, Kutscher, Kraftwagenführer, Arbeiter, Lehrlinge und Dienstboten auf jährlich 3000 M. festgesetzt. Demnach sind für die Genannten im Kreise Belgard zur Invalidenversicherung die Beitragsmarken wie folgt zu entrichten:

bei einem Barlohn bis zu 2000 M. jährl. Lohnklasse C (5,50 M.),
bei einem Barlohn bis zu 4000 M. jährl. Lohnklasse D (6,50 M.),
bei einem Barlohn bis zu 6000 M. jährl. Lohnklasse E (7,50 M.),
bei einem Barlohn bis zu 9000 M. jährl. Lohnklasse F (9,00 M.),
bei einem Barlohn bis zu 12000 M. jährl. Lohnklasse G (10,50 M.),
bei einem Barlohn über 12000 M. jährl. Lohnklasse H (12,00 M.),

Wird nicht freier Unterhalt sondern nur freie Wohnung gewährt, so ist diese neben dem Barentgelt mit jährlich 182,50 M. in Ansatz zu bringen.

Wird nur Teilkost gewährt, so sind die einzelnen Mahlzeiten jährlich zu veranschlagen:

1. Frühstück, 2. Frühstück u. Nachmittagsvesper mit je 365 M.,
Mittag mit 1095 M.,
Abendbrot mit 657 M.

Der Jahreswert der Sachbezüge für sonstige ländliche Arbeitnehmer ist vom Versicherungsamt so festgesetzt, daß unter seiner Bewertung und unter Zugrundelegung der ihnen nach Ermittelung des Versicherungsamts zur Zeit gezahlten Barlöhne, so lange nicht höhere Barlöhne vereinbart und die Werte der Sachbezüge vom Versicherungsamt nicht anders festgesetzt werden, folgende Lohnklassen in Frage kommen:

1. für Tagelöhner, Deputanten und Gutshandwerker Lohnklasse F (9,00 M.),
2. für den 1. Hofgänger **ohne** Pferdepflegezulage Lohnklasse C (5,50 M.),
3. für den 1. Hofgänger mit Pferdepflegezulage und den 2. Hofgänger Lohnklasse D (6,50 M.).

Für Schnitter **nicht**polnischer Nationalität (vergl. Seite 2 der **grünen** Arbeiterlegitimationskarten) sind folgende Beitragsmarken zu entrichten:

a) männliche Lohnklasse E (7,50 M.),
b) weibliche Lohnklasse D (6,50 M.).

Für Schnitter **polnischer** Nationalität werden von der Landesversicherungsanstalt in dem üblichen Verfahren Ausländerbeiträge eingezogen werden und zwar wöchentlich für

a) männliche 3,75 M.,
b) weibliche 3,25 M.

Für Oberschweizer und Stadthalter sind die Lohnklassen von Fall zu Fall zu errechnen.

Diese Bekanntmachung gilt nur für **ständig** Beschäftigte.

Vorstehende schon Kreisblatt Seite 55 abgedruckte Bekanntmachung gilt für die Zeit vom 1. Januar d. Js. ab bis auf Weiteres.

Die Ortsvorstände wollen hierauf in ortsüblicher Weise hinweisen.

Belgard, den 15. Februar 1922.

Das Versicherungsamt.

Bekanntmachung.

Umsatzsteuerpflicht der Straßenhändler.

Personen, die von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten Lieferungen oder sonstige Leistungen ausführen, sind straßensteuerpflichtig. Solche Personen haben die Umsatzsteuer durch Anzahlung sicherzustellen. Das Finanzamt bestätigt dem umsatzsteuerpflichtigen Straßenhändler den Empfang der Anzahlung durch Aushändigung eines Straßensteuerhefts, das der Steuerpflichtige ordnungsgemäß zu führen und den Beamten der Polizei-, Eisenbahn- und Finanzverwaltung auf Verlangen vorzuzeigen hat.

Das Straßensteuerheft hat der Steuerpflichtige also stets bei sich zu führen.

Straßensteuerhefte werden durch das unterzeichnete Finanzamt ausgestellt. Zur Ausstellung des Hefts hat der Pflichtige ein Lichtbild, das in das Straßensteuerheft eingeklebt wird, mitzubringen. Jeder Steuerpflichtige, der im Straßenhandel Waren umsetzt, ist ferner zur Führung eines Einkaufsheftes verpflichtet. Wird der Inhaber des Straßensteuerhefts durch einen Dritten vertreten, so hat sich dieser durch das Heft und durch eine besondere Bescheinigung mit seinem Lichtbild auszuweisen. Von der Verpflichtung eine Anzahlung zu leisten sind befreit:

1) Der Handel mit Zeitungen und Zeitschriften,
2) wer an einem Markte im Sinne der §§ 64 ff der Reichsgewerbeordnung in den Grenzen der Marktordnung teilnimmt und lediglich **selbstgewonnene** Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht, sowie der Jagd und Fischerei feilbietet.

Verstöße gegen die erlassenen Vorschriften sind strafbar.

Finanzamt.

Die Haftpflichtversicherungsanstalt der Pommerschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft veröffentlicht in den Amtsblättern der Provinz den Rechnungsabschluß und die Bilanz für das Jahr 1919. Die Rechnungsergebnisse stellen sich wiederum günstig. Die niedrigen Beiträge haben nicht nur zur Deckung der zu zahlenden Entschädigungen und der Verwaltungskosten ausgereicht, sondern es auch ermöglicht, daß neben der vorgeschriebenen Einlage in den Rücklagefonds ein ausreichender Betrag zur Befriedigung der am Jahresschlusse noch nicht erledigten Schadensansprüche zurückgestellt werden konnte.

Im Jahre 1921 erst traten die Wirkungen der hohen Preisgestaltung und der Geldentwertung voll in die Erscheinung. Es mußte deshalb abermals zu einer Erhöhung der Beiträge geschritten werden, die durch die Genossenschaftsversammlung am 15. Dezember 1921 mit Wirkung vom 1. Januar 1922 ab beschlossen worden ist. Gleichzeitig ist die gesamte Haftpflichtversicherung durch die Anstalt auf eine neue, den jetzigen wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßte Grundlage gestellt worden. So beträgt z. B. die Höchstleistung der Anstalt bei Personenschäden bis zu 500 000 M.

und bei Sachschäden bis zu 100 000 M. Eine Erhöhung der Deckung über diese Beträge hinaus auf Antrag ist vorgesehen. Die Anstalt leistet in jedem Schadensfalle Ersatz in voller Höhe der Entschädigungssumme. Die Mitglieder der Anstalt sind durch diese Versicherung, für welche trotz der günstigen Versicherungsbedingungen nur mäßige jährliche Beiträge zu zahlen sind, in völlig ausreichendem Maße gegen alle Gefahren der gesetzlichen Haftpflicht geschützt. Den pommerschen Landwirten kann die Mitgliedschaft bei dieser eigens für sie gegründeten gemeinnützigen Anstalt nur empfohlen werden.

Inseratenteil.

Landwirtschaftliche Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit zu Greifswald.

Den in den Kreisen Belgard und Köslin wohnenden Mitgliedern unserer Gesellschaft bringen wir hiermit zur Kenntnis, daß in der ordentlichen Distriktsversammlung

1. Herr **Rittergutsbesitzer Fey, Groß Wardin** bei Redel zum **Distriktsdirektor**,
2. Herr **Rittergutsbesitzer von Blanckenburg, Timmenhagen** zum **Stellvertreter des Distriktsdirektors**

auf eine vierjährige Amtsdauer gewählt worden und diese Wahlen vom Aufsichtsrate genehmigt worden sind.

Greifswald, im Februar 1922.

Der Vorstand.

Dampfsägewerk und Holzgroßhandlung Paul Trzebiatowsky, Belgard, Fabrikstr. Tel. 55

kauft jeden Posten

Hart- und Weichrundhölzer

sowie

kleinere und größere Waldbestände.

Der eigene Arzt im Viehstalle

ist jeder Landwirt oder Siedler, der das Buch

Des Landwirts Ratgeber in guten und bösen Tagen

besitzt. Die Ober- u. Stabsveterinäre **Dr. Griebel u. Dr. Magerl** sowie der Pflanzenpathologe **Dr. Gehrmann** geben in dem Werke alle Krankheitsanzeichen und die notwendigen Mittel an, die der Landwirt sofort gebrauchen kann, um sich vor großen Verlusten im Viehstande zu schützen, was besonders wichtig ist, wenn der Tierarzt weit entfernt wohnt. Das gut gebundene Buch ist mit über **100 Abbildungen** und mit **3 farbigen zerlegbaren Modellen** vom Pferd, der Kuh und dem Schwein ausgestattet **350 Seiten stark.**

Anschaffung teurer landw. Werke wird dadurch überflüssig.

Wir sind in der angenehmen Lage, das jedem Landwirt unentbehrliche Buch

an unsere Leser für nur 30,00 Mark

abzugeben, solange der Vorrat reicht.

Es ist von Praktikern klar und leicht verständlich geschrieben und erspart dem Viehbesitzer in dringenden Fällen durch Vermeidung von Schäden hunderte von Mark. Schönstes Geschenk für jeden Landwirt und Siedler, vorrätig in der Geschäftsstelle der „Belgarder Zeitung", Blumenstraße 13.

Atelier feiner Herrenmoden

empfiehlt sich zur Anfertigung sämtlicher Schneiderarbeiten zu den billigsten Tagespreisen.
Stoffe und Futtersachen zur Auswahl auf Lager.

G. Schmidt, Schneidermeister, Friedrichstr. 52 I.

Zur Besichtigung

empfehle meine

Lager-Bestände in Eiche, Erle, Weiß- und Rotbuche. Birke, Kiefer,

rund und geschnitten.

Im Lohnschnitt für Voll- und Horizontalgatter übernehme jedes Quantum

(Stämme bis 1,20 Meter Durchmesser)

Dampfsägewerk u. Holzgroßhandlg.

Paul Trzebiatowsky.

Den Herren Gemeinde-Guts- u. Schulvorstehern

empfehlen wir uns zur Lieferung und Anfertigung aller amtlichen

Formulare

Voranschläge

Gemeinde-Berechnungsbuch, Hebelisten, Schöffenlisten, Hundesteuerlisten, Gemeindesteuerlisten, Straflisten, Bauscheine, Polizeiliche Ab- und Anmelde-Formulare, Jagdpacht-Formulare, Ursprungs-Zeugnisse, Unfall-Anzeigen, Armen-Atteste, Wander-Gewerbescheine, Radfahrkarten, Protokollbücher.

Schultagebücher, Schulentlassungs-Zeugnisse, Zensurenbücher u. s. w.

Nicht auf Lager befindliche Formulare werden in kürzester Zeit angefertigt.

Buchdruckerei Belgarder Zeitung

Inhaber: G. Johannsen

Belgard Persante

Liqueure und Spirituosen

von **Erven Lucas Bols, Amsterdam**

Curacao weiß, Curacao orange, Apricot Brandy, La Prünelle, Creme de Cacao, Porfait Amour, Maraschino,

von **Wynand Fockink, Amsterdam**

Cherry Brandy, Curacao orange

von der **Liqueurfabrik Bardinet, Berlin**

Amoricaine, St. Martigl, Blackberry Brandy, Curacao weiß, Curacao extra dry, Curacao orange, Cordial Bardinet, Cherry Brandy, Allasch,

von **J. A. Gilka, Berlin**

Gilka's Getreide-Kümmel, Crystall-Eis-Kümmel,

von **F. J. Mampe, Stargard i. P.**

Urmampe, Halbmampe, Halb um Halb, Rosenliqueur, Maraschino.

von **Hartwig Kantorowicz, Berlin**

Mönchsliqueur, Prünelle, Curacao orange, Podbipieta,

Underbergs Bonekamp

Cognac, Arac, Rum, Steinhäger von Schlichte, Tafel-Aquavit,

sowie Punsch-Extrakte

empfiehlt zu soliden Preisen **Bernhard Maaß**, Telefon 27.

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemp Nachf., Belgard.